Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/898

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 6439/62

Bonn, den 14. Januar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**

hier: **Durchführungsverordnungen des Rats der EWG zu den Verordnungen vom 4. April 1962 über die Einführung des Gemeinsamen Agrarmarktes**

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 teile ich Ihnen in der Anlage die Texte von 3 Verordnungen mit, die der Rat der EWG zur Durchführung der Verordnungen vom 4. April 1962 über die Einführung des Gemeinsamen Agrarmarktes erlassen hat. Es handelt sich um die

Verordnung Nr. 154 des Rats über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 42, 45, 46 und 116 des Rats vom 13. Dezember 1962 (Amtsblatt S. 2925/62)

Verordnung Nr. 155 des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine und für lebende Schweine vom 13. Dezember 1962 (Amtsblatt S. 2926/62)

Verordnung Nr. 156 des Rats über abweichende Maßnahmen für Mehl und Stärke von Manihot und anderen Wurzeln und Knollen, die aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar stammen, vom 18. Dezember 1962 (Amtsblatt S. 2928/62).

Die Entwürfe der Verordnungen Nr. 154 und 155 habe ich Ihnen mit Schreiben vom 3. Januar 1963 bereits zugeleitet. Der Rat hat diese Entwürfe unverändert beschlossen. Der Vorschlag

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

zur Verordnung Nr. 156 wurde von der Kommission erst am 12. bzw. 14. Dezember 1962 vorgelegt und vom Rat bereits am 18. Dezember 1962 beschlossen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des genannten Gesetzes teile ich Ihnen in der Anlage die Texte von 9 Vorschlägen der Kommission zu Verordnungen des Rats mit, die ebenfalls Ausführungsbestimmungen zur gemeinsamen Agrarpolitik enthalten. Es handelt sich um die

Verordnung Nr. . . . des Rats für die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei bestimmten Einfuhren von Obst und Gemüse aus dritten Ländern (Vorschlag der Kommission vom 20. Juli 1962, letzte Fassung vom 15. November 1962; Zeitpunkt der Verabschiedung unbestimmt)

Verordnung Nr. . . . des Rats über die Beibehaltung der mengenmäßigen Beschränkungen (und Koordinierung der Einfuhren) der Mitgliedstaaten gegenüber den Staatshandelsländern für die unter die Verordnungen Nr. 19, 20, 21, 22 und 23 des Rats fallenden Erzeugnisse (Vorschlag der Kommission vom 11. Oktober 1962; Verabschiedung voraussichtlich Mitte Februar 1963)

Verordnung Nr. . . . des Rats über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Hausschweinen (Vorschlag der Kommission vom 29. Oktober 1962; Verabschiedung voraussichtlich im März 1963)

Verordnung Nr. . . . des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen (Vorschlag der Kommission vom 29. Oktober 1962; Verabschiedung voraussichtlich im März 1963)

Verordnung Nr. . . . des Rats bezüglich der Kriterien, die bei der Festsetzung der Richtpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse anzuwenden sind (Vorschlag der Kommission vom 13. November 1961; dem Europäischen Parlament im November 1962 überwiesen; Verabschiedung voraussichtlich im März 1963)

Verordnung Nr. . . . des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Bruteier von Hausgeflügel (Vorschlag der Kommission vom 30. November 1962; Verabschiedung voraussichtlich Mitte Februar 1963)

Verordnung Nr. . . . des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm (Vorschlag der vom 13. November 1961; dem Europäischen Parlament im aussichtlich Mitte Februar 1963)

Verordnung Nr. . . . des Rats über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge und

über die Kennzeichnung von Bruteiern (Vorschlag der Kommission vom 30. November 1962; Verabschiedung voraussichtlich Mitte Februar 1963)

Verordnung Nr. . . . des Rats über die Neufestsetzung der für die Erzeugung von lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm erforderlichen Futtergetreidemenge (Vorschlag der Kommission vom 30. November 1962; Verabschiedung voraussichtlich Mitte Februar 1963)

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Verordnung Nr. 154 des Rats vom 13. Dezember 1962 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 42, 45, 46 und 116 des Rats

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) Satz 2 und Artikel 6 Absatz (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnungen

- Nr. 45 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Bruteier von Hausgeflügel,
- Nr. 46 des Rats über das Verfahren zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm,
- Nr. 116 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

sowie die in der Verordnung Nr. 42 des Rats enthaltene Bestimmung über die für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderliche Futtergetreidemenge sind bis zum 31. Dezember 1962 begrenzt worden, um die für die genannten Erzeugnisse geltenden Verdelungskoeffizienten und Einschleusungspreise zu überprüfen und gegebenfalls zu ändern.

Die für eine etwaige Änderung der Veredelungskoeffizienten und Einschleusungspreise notwendigen Arbeiten konnten jedoch nicht rechtzeitig abgeschlossen werden.

Die Geltungsdauer der Bestimmungen der genannten Verordnungen ist daher zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der

- in Artikel 1 der Verordnung Nr. 42 des Rats über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge,
- in Artikel 2 der Verordnung Nr. 45 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Bruteier von Hausgeflügel,
- in Artikel 2 der Verordnung Nr. 46 des Rats über das Verfahren zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und
- in Artikel 2 der Verordnung Nr. 116 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

genannte Zeitpunkt des 31. Dezember 1962 wird durch den 28. Februar 1963 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1962

Im Namen des Rats
Der Präsident
E. Colombo

Verordnung Nr. 155 des Rats vom 13. Dezember 1962 über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine und für lebende Schweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzen sich die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine aus drei Teilbeträgen zusammen, die in Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 des Rats bestimmt sind.

Bei der Festsetzung dieser Abschöpfungsbeträge wird davon ausgegangen, daß die Niederlande das Land mit den niedrigsten Durchschnittspreisen für geschlachtete Schweine sind; der durch die Verordnung Nr. 50 des Rats festgesetzte innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für Einfuhren aus diesem Mitgliedstaat soll daher bei der Festsetzung des ersten Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegt werden.

Bei der Festsetzung des zweiten Teilbetrags der Abschöpfung sollen berücksichtigt werden:

— die für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderliche und für alle Mitgliedstaaten repräsentative Futtergetreidemenge, wobei von einer Menge von 4,2 kg ausgegangen wird;

— die repräsentative Futterzusammensetzung in den Niederlanden und die Entwicklung der Großhandelsverkaufspreise für Futtergetreide in diesem Mitgliedstaat während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der genannte Teilbetrag festgesetzt wird;

— die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt im gleichen Zeitraum, wobei die cif-Notierungen zuzüglich der Entladungskosten zugrunde gelegt werden.

Der dritte Teilbetrag der Abschöpfung ist auf 2 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Angebotspreise festzusetzen, zu denen die Einfuhren in die einzelnen Mitgliedstaaten während des Jahres erfolgten, das dem Jahr des Beginns der Abschöpfungsregelung vorausging; dieser Durchschnittspreis beträgt 63,2575 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm geschlachtete Schweine. Dieser Betrag liegt nicht unter dem durch die Verordnung Nr. 47 des Rats festgesetzten Einschleusungspreis.

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen sind für die einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine festzusetzen, wobei das Verhältnis zu berücksichtigen ist, das in den einzelnen Mitgliedstaaten zwischen dem Preis für lebende Schweine und dem Preis für geschlachtete Schweine besteht; die in dieser Verordnung festgelegten Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine sind bei der Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für lebende Schweine zu berücksichtigen; für alle Mitgliedstaaten soll das Preisverhältnis zwischen lebenden und geschlachteten Schweinen einheitlich 76,9 : 100 betragen.

Da lebende Schlachtsauen auf den Märkten durchschnittlich um 12 v. H. billiger gehandelt werden als andere lebende Schweine, ist somit für lebende Schlachtsauen eine besondere Abschöpfung gegenüber dritten Ländern erforderlich; daher müssen die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schlachtsauen um 12 v. H. niedriger festgesetzt werden als die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für andere lebende Schweine.

Wird die Währungsparität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geändert, so sind die Abschöpfungsbeträge unverzüglich anzupassen; daher ist ein besonderes Verfahren vorzusehen, das die Erreichung dieses Ziels ermöglicht und zugleich eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gewährleistet.

Der zweite Teilbetrag der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine ist im voraus für drei Monate festzusetzen; die Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine und für lebende Schweine müssen daher für drei Monate festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine werden im Anhang I für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich des Absatzes (2) werden die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen im Anhang II für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt.

(2) Für lebende Schlachtsauen werden die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern im Anhang III für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt.

Dieser Absatz findet Anwendung auf weibliche Schweine mit einem Mindestgewicht von 160 Kilogramm, die mindestens einmal geferkelt haben.

Artikel 3

Wird die Währungsparität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geändert, so erfolgt eine Anpassung der in vorliegender Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge gemäß den Bestimmungen des Artikels 20 der Verordnung Nr. 20 des Rats, die entsprechend anzuwenden sind. Diese Anpassung erfolgt auf Grund der neuen Währungsparität, während alle sonstigen Berechnungsgrundlagen für die in vorliegender Verordnung nicht festgesetzten Abschöpfungsbeträge unverändert bleiben.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt vom 1. Januar bis 31. März 1963.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1962

Im Namen des Rats
Der Präsident
E. Colombo

ANHANG I

Vom 1. Januar 1963 bis 31. März 1963 geltende Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine für Einfuhren nach:

	(für geschlachtete Schweine je 100 kg)
Belgien	677,90 bfrs
Deutschland (BR)	116,89 DM
Frankreich	80,82 NF
Italien	13 061,— Lit.
Luxemburg	1 794,70 lfrs
den Niederlanden	25,14 hfl.

ANHANG II

Vom 1. Januar 1963 bis 31. März 1963 geltende Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine, außer reinrassigen Zuchtschweinen, für Einfuhren nach:

	(je 100 kg Lebendgewicht)
Belgien	521,30 bfrs
Deutschland (BR)	89,89 DM
Frankreich	62,15 NF
Italien	10 044,— Lit.
Luxemburg	1 380,10 lfrs
den Niederlanden	19,33 hfl.

ANHANG III

Vom 1. Januar 1963 bis 31. März 1963 geltende Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schlachtsauen für Einfuhren nach:

	(je 100 kg Lebendgewicht)
Belgien	458,70 bfrs
Deutschland (BR)	79,10 DM
Frankreich	54,69 NF
Italien	8 839,— Lit.
Luxemburg	1 214,50 lfrs
den Niederlanden	17,01 hfl.

Verordnung Nr. 156 des Rats vom 18. Dezember 1962 über abweichende Maßnahmen für Mehl und Stärke von Manihot und anderen Wurzeln und Knollen, die aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar stammen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 14 der Verordnung Nr. 19 des Rats sieht für bestimmte im Anhang zu der gleichen Verordnung aufgeführte verarbeitete Erzeugnisse die Einführung einer Abschöpfungsregelung vor, die jede andere Schutzmaßnahme an der Grenze ersetzen soll.

Zu diesen verarbeiteten Erzeugnissen gehören Mehl und Grieß von Manihot und anderen Wurzeln und Knollen sowie Stärke von Manihot, für die in der Verordnung Nr. 55 des Rats, insbesondere in den Artikeln 7 und 9, eine Regelung festgelegt wurde.

Vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 19 des Rats wurde bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten für diese Erzeugnisse, wenn sie aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar stammten, die im Vierten Teil des Vertrages vorgesehene Sonderregelung angewandt.

Die für die Einfuhr dieser aus den genannten Ländern stammenden Erzeugnisse bisher geltende Regelung tritt am 31. Dezember 1962 außer Kraft.

Es muß vermieden werden, daß nach diesem Zeitpunkt in den zwischen assoziierten Staaten und Mitgliedstaaten bestehenden Handelsströmen ernsthafte Störungen auftreten.

Die Endentschließung der zweiten Ministertagung der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskars und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 9. und 10. April 1962 wird in Erwägung gezogen.

Die neue Assoziierungsregelung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, die die Berücksichtigung der Interessen der assoziierten Staaten hinsichtlich der den europäischen Erzeugnissen entsprechenden und mit diesen konkurrierenden Erzeugnissen sowie ein Konsultationsverfahren zu diesem Zweck vorsieht, ist noch nicht in Kraft getreten.

Zur Wahrung der Interessen aller Beteiligten sind somit besondere und zeitlich begrenzte abweichende Maßnahmen zur Verordnung Nr. 19 des Rats unerläßlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten wird die Anwendung der in der Verordnung Nr. 19 des Rats und insbesondere in Artikel 14 vorgesehenen Abschöpfungsregelung bei den in Absatz (2) genannten Erzeugnissen ausgesetzt, wenn

a) die betreffenden Erzeugnisse aus assoziierten afrikanischen Staaten oder aus Madagaskar stammen und von dort eingeführt werden,

b) die Einfuhren vor dem 15. Februar 1963 durchgeführt werden.

Die Aussetzung der Abschöpfungsregelung gilt für einen Mitgliedstaat für eine Einfuhrmenge, die für die einzelnen in Absatz (2) genannten Erzeugnisse ein Viertel der Menge nicht übersteigt, die vom betreffenden Mitgliedstaat aus allen assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar während eines zusammenhängenden und von diesem Mitgliedstaat zwischen dem 1. Januar 1958 und dem 31. Dezember 1961 gewählten Zeitraums von sechs Monaten eingeführt wurde.

(2) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs
	A. von Manihot
	B. andere
ex 11.08 A IV	Stärke von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten wenden auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse bis zu der dort genannten Höchstmenge die Regelung an, die am 29. Juli 1962 in Kraft war.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von

a) dem nach Artikel 1 Absatz (1) Unterabsatz 2 gewählten Bezugszeitraum und den entsprechenden Mengen und

b) spätestens am 15. eines jeden Monats von den jeweils von ihnen im Rahmen dieser Verordnung im vorangegangenen Monat eingeführten Mengen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Sie bleibt bis zum 15. Februar 1963 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1962

Im Namen des Rats
Der Präsident
E. Colombo

Entwurf der Verordnung Nr. ... des Rates für die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Einfuhren von Obst und Gemüse aus Dritten Ländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, insbesondere auf Artikel 11, Punkt 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Koordinierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregelungen für Obst und Gemüse muß vom Rat auf Grund der Entwicklung der gemeinsamen Marktorganisation entschieden werden.

Seit Beginn der schrittweisen Errichtung der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse sind die Bestimmungen des Vertrages über die Beihilfen anzuwenden. Daher sind staatliche Beihilfen auf diesem Gebiet unter den Voraussetzungen nach Artikel 92 des Vertrages mit dem Gemeinsamen Markt nunmehr unvereinbar.

Falls dritte Länder für ihre Ausfuhren Prämien oder Subventionen gewähren, oder bei der Ausfuhr Preise anwenden sollten, die eine besondere Handelspolitik zum Ausdruck bringen, die die gleiche Wirkung hat, könnten sich daraus Diskriminierungen gegenüber den ausführenden Mitgliedstaaten, ferner Störungen auf dem Markt der ein- und ausführenden Mitgliedstaaten sowie eine gewisse Schwächung der Wirksamkeit des gemeinsamen Außentarifs ergeben.

Um diese Gefahren zu vermeiden, sollte die Möglichkeit in Aussicht genommen werden, auf Grund eines Gemeinschaftsverfahrens eine für alle Mitgliedstaaten einheitliche Ausgleichsabgabe zu erheben, die so berechnet wird, daß die Auswirkung der oben erwähnten Praktiken aufgehoben werden kann,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Eine Ausgleichsabgabe kann bei der Einfuhr der unter die Tarifnr. 07.01, ausschließlich der Unterposition 07.01 A, und unter die Tarifnr. 08.02 bis einschließlich 08.09 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse aus denjenigen dritten Ländern erhoben werden, die bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar Prämien oder Beihilfen gewähren oder Handelspraktiken, die eine ungewöhnliche Senkung des Preises der ausgeführten Erzeugnisse bewirken, zulassen, fördern oder anordnen.

Zur Einführung dieser Ausgleichsabgabe ist es ferner erforderlich, daß die betreffenden Maßnahmen und Praktiken insbesondere durch eine Beeinträchtigung der Produktion eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder der innergemeinschaftlichen Vermarktung der genannten Erzeugnisse den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

Der Betrag dieser Ausgleichsabgabe, die pauschal festgesetzt werden kann, ist für alle Mitgliedstaaten einheitlich. Sie wird in der Weise berechnet, daß die Auswirkung der in vorstehendem Absatz erwähnten Maßnahmen und Praktiken aufgehoben und damit die dauernde Wirksamkeit des Gemeinsamen Außentarifs gewährleistet werden kann.

Die Anwendung einer Ausgleichsabgabe sowie die Festsetzung ihrer Höhe werden auf Grund der Bestimmungen von Artikel 13 der Verordnung des Rates Nr. 23 beschlossen, die sinngemäß anzuwenden sind. Ferner kann die Kommission, wenn sie es für nötig erachtet, zu dem Entwurf der zu treffenden Maßnahmen die Stellungnahme des engeren Ausschusses einholen, der in Artikel 5 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 vorgesehen ist.

Die Durchführungsbestimmungen für diesen Artikel werden auf Grund der Bestimmungen von Artikel 13 der Verordnung des Rates Nr. 23 erlassen, die sinngemäß anzuwenden sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 1962

Im Namen des Rates
Der Präsident

Verordnung Nr. ... des Rates über die Beibehaltung der mengenmäßigen Beschränkungen (und Koordinierung der Einfuhren) der Mitgliedstaaten gegenüber den Staatshandelsländern für die unter die Verordnungen Nr. 19, 20, 21, 22 und 23 des Rates fallenden Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf deren Artikel 21,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf deren Artikel 18,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf deren Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf deren Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, insbesondere auf deren Artikel 11,

gestützt auf die am 9. Oktober 1961 vom Rat erlassene Entscheidung über ein Konsultationsverfahren bei der Aushandlung von Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und bei Änderung des Liberalisierungsstands gegenüber dritten Ländern,

gestützt auf seine Entscheidung vom 24. Juli 1962 über ein Aktionsprogramm auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik,

gestützt auf seine Entscheidung vom 28. Juli 1962,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Staatshandelsländern werden in der Regel streng bilateral abgewickelt, was die gegenseitige Einräumung von Vorteilen in sich schließt.

Eine Liberalisierung der Einfuhr der unter die Verordnungen Nr. 19, 20, 21 und 22 fallenden Erzeugnisse aus den genannten dritten Ländern könnte das Gleichgewicht in den Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und diesen dritten Ländern stören.

Es ist daher angezeigt, daß die Mitgliedstaaten die mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber den betreffenden dritten Ländern für diese Erzeugnisse beibehalten.

Die grundsätzliche Regelung für die Einfuhr der fraglichen Erzeugnisse, wie sie in den genannten Verordnungen getroffen wurde, darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Die Anwendung der mengenmäßigen Beschränkungen muß mit einer schrittweisen Koordinierung der Einfuhren aller unter die Verordnungen Nr. 19, 20, 21, 22 und 23 fallenden Erzeugnisse aus diesen dritten Ländern in die Mitgliedstaaten Hand in Hand gehen.

Aus diesem Grund bedarf jede Erweiterung der Einfuhrmöglichkeiten aus den betreffenden dritten Ländern für die genannten Erzeugnisse der Einhaltung eines zweckentsprechenden Verfahrens und besonderer Bedingungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für alle unter die Verordnungen Nr. 19, 20, 21, 22 und 23 des Rates fallenden Erzeugnisse aus Staatshandelsländern wenden die Mitgliedstaaten mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen an, wobei die in den in Kraft befindlichen Handelsabkommen mit diesen Ländern festgesetzten Kontingente und/oder die tatsächlichen jährlichen Einfuhrmengen (Durchschnitt der Jahre 1960 und 1961) nicht überschritten werden dürfen.

Unberührt von diesen Maßnahmen bleiben sowohl die übrigen Bestimmungen der in den Verordnungen des Rates vorgesehenen allgemeinen Einfuhrregelung für die betreffenden Erzeugnisse als auch die praktische Durchführung dieser Regelung in allen ihren Einzelheiten gegenüber den genannten dritten Ländern. Die Mitgliedstaaten müssen sich daher insbesondere gegenüber diesen dritten Ländern die Anwendung aller in den genannten Verordnungen vorgesehenen Schutzmaßnahmen vorbehalten.

Artikel 2

Erhöht werden dürfen die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Kontingente oder Einfuhrmengen nur mit vorheriger Genehmigung der Kommission nach Stellungnahme des in Artikel 5 der Entscheidung des Ministerrats vom 9. Oktober 1961 über ein Konsultationsverfahren bei der Aushandlung von Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern vorgesehenen engeren Ausschusses und im Einklang mit Artikel 3.

Artikel 3

Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates legt der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Vorschlag der zu treffenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen Stellung, und zwar in einer Frist, die sein Vorsitzender der Dringlichkeit der Fragen entsprechend festsetzen kann. Zu einer Stellungnahme des Ausschusses ist eine Mehrheit von zwölf Stimmen erforderlich, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden und der Vorsitzende nicht an der Abstimmung teilnimmt.

Die von der Kommission erlassene Entscheidung ist sofort anwendbar. Deckt sich diese Entscheidung jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses, wird sie von der Kommission sofort dem Rat mitgeteilt. Die Kommission kann dann die Anwendung der von ihr getroffenen Entscheidung um höchstens einen Monat von dieser Mitteilung an gerechnet verschieben.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat eine andere Entscheidung treffen.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission zum Monatsende, in welcher Höhe während des Vormonats

   — Einfuhrlizenzen beantragt,

   — Einfuhrlizenzen erteilt,

   — Einfuhrlizenzen effektiv ausgenutzt

   worden sind, wobei eine Aufgliederung nach Erzeugnissen und nach ausführenden Staatshandelsländern erfolgt.

2. Der in Artikel 2 genannte engere Ausschuß und die in den Ratsverordnungen 19, 20, 21, 22 und 23 vorgesehenen Verwaltungsausschüsse verfolgen anhand dieser Meldungen innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die etwaigen Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Handelspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie auf die gemeinsame Agrarpolitik.

3. Der Rat entscheidet vor dem 1. November 1963 auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit darüber, inwieweit diese Entscheidung auf Grund der gesammelten Erfahrungen geändert werden sollte.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Verordnung Nr. .... des Rats über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Hausschweinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 4 Absatz (3) und auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen sind für die einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine festzusetzen, wobei das Verhältnis zu berücksichtigen ist, das in den einzelnen Mitgliedstaaten zwischen den nach Artikel 3 Absatz (4) der genannten Verordnung berechneten Preisen für die genannten Erzeugnisse und denjenigen für geschlachtete Schweine besteht; die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine sind durch die Verordnung Nr. 50 des Rats festgesetzt worden; die Preise für die genannten Erzeugnisse und für geschlachtete Schweine sind nach den Grundsätzen zu berechnen, die in dieser Verordnung zur Bestimmung der durchschnittlichen Marktpreise angewandt worden sind.

Bei Schlachtabfällen von Hausschweinen ist gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 20 des Rats der Höchstzollsatz zu berücksichtigen, der sich aus der Annahme des Konsolidierungsangebots für diese Erzeugnisse im GATT ergibt.

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die genannten Erzeugnisse dürfen also keine höheren Auswirkungen haben als diejenigen Zollsätze, die sich bei der Angleichung der nationalen Zölle — gemäß Artikel 23 des Vertrages — an die im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsätze ergeben würden.

Würde dieser Umstand bei der Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge nicht berücksichtigt, so würde der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz verletzt. Aus der Verordnung Nr. 20 des Rats und insbesondere aus deren Artikel 4 ergibt sich jedoch nicht mit hinreichender Klarheit, in welchem Maße die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge zu senken sind, um den genannten Grundsatz zu beachten. Es ist daher erforderlich, von der Verordnung Nr. 20 des Rats abweichende Maßnahmen zu treffen, damit den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen wird, die bei Schlachtabfall von Hausschweinen bestehen.

Nach dem System der Verordnung Nr. 20 des Rats stehen die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse zu den Abschöpfungsbeträgen gegenüber dritten Ländern für die gleichen Erzeugnisse in demselben Verhältnis wie die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine zu den Abschöpfungsbeträgen gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine.

Es empfiehlt sich daher, dieses Verhältnis auch in dem Fall anzuwenden, in dem zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz besondere Bestimmungen für die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen für Schlachtabfall von Hausschweinen getroffen werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 20 des Rats vorgesehenen innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen (Nummern des Gemeinsamen Zolltarifs 02.01 A III a, ex 02.01 B II, ex 02.05, 02.06 B, 15.01 A II) werden je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses in Höhe der Beträge festgesetzt, die sich ergeben für Einfuhren

— nach Belgien aus Frankreich, Italien und den Niederlanden
  aus der Anlage I;
— nach der Bundesrepublik Deutschland aus den anderen Mitgliedstaaten
  aus der Anlage II;
— nach Frankreich aus Belgien, Italien und den Niederlanden
  aus der Anlage III;

— nach Italien aus Belgien, Frankreich und den Niederlanden
aus der Anlage IV;

— nach Luxemburg aus den anderen Mitgliedstaaten
aus der Anlage V;

— nach den Niederlanden aus Italien
aus der Anlage VI.

Artikel 2

Die Auswirkung der nach Artikel 1 für Schlachtabfall von Hausschweinen (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.01 B II) festgesetzten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge darf nicht höher sein als die Auswirkung des nach Satz 2 verringerten Zollsatzes, der sich bei der Angleichung der nationalen Zölle — gemäß Artikel 23 des Vertrages — an die im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsätze ergeben würde. Dieser Zollsatz ist um den Vomhundertsatz zu verringern, um den der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für geschlachtete Schweine den Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für dasselbe Erzeugnis unterschreitet.

Artikel 3

Wird die Währungsparität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geändert, so erfolgt nach den Bestimmungen des Artikels 20 der Verordnung Nr. 20 des Rats, die entsprechend anzuwenden sind, eine Anpassung der in vorliegender Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge, wobei die betreffende neue Währungsparität verwendet wird. Alle sonstigen Elemente, die bei der Berechnung der in vorliegender Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge zugrunde gelegt worden sind, bleiben unverändert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 3. Dezember 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den . . . .

Im Namen des Rats
Der Präsident

Anlage I zur Verordnung Nr. . . . des Rats

Innergemeinschaftliche Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse je 100 kg für Einfuhren nach Belgien (in belg. Francs)

Erzeugnisse	aus Frankreich	aus Italien	aus den Niederlanden
	FB	FB	FB
ex 02.01 A III a: Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
Schinken	447,9	568,2	463,0
Koteletts	505,5	641,2	522,5
Schultern	348,7	442,4	360,5
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	240,0	304,4	248,0
ex 02.01 B II: Genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
Kopf mit Backe	102,4	129,9	105,8
Pfoten	12,8	16,2	13,2
Nieren	326,3	413,9	337,3
Leber	406,3	515,4	420,0
Herz, Zunge und Lunge	121,6	154,2	125,7
Leber, Herz, Zunge und Lunge	259,2	328,7	267,9
Andere	0	0	0
ex 02.05: Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Speck)			
Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	115,2	146,1	119,1
Schweinespeck, getrocknet oder geräuchert	128,0	162,3	132,3
Schweinefett (Flomen)	99,2	125,8	102,5
ex 02.06 B: Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Schweinen, gesalzen oder in Salzlake			
Hälften	319,9	405,8	330,7
Schinken	447,9	568,2	463,0
Koteletts	505,5	641,2	522,5
Schultern	348,7	442,4	360,5
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	240,0	304,4	248,0
Kopf mit Backe	102,4	129,9	105,8
Pfoten	12,8	16,2	13,2
Nieren	326,3	413,9	337,3
Leber	406,3	515,4	420,0
Herz, Zunge und Lunge	121,6	154,2	125,7
Leber, Herz, Zunge und Lunge	259,2	328,7	267,9
Andere Schlachtabfälle	0	0	0

Erzeugnisse	aus Frankreich FB	aus Italien FB	aus den Niederlanden FB
ex 02.06 B: Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Schweinen, getrocknet oder geräuchert			
Hälften	399,9	307,3	413,4
Schinken	598,3	758,9	618,4
Koteletts	675,1	856,3	697,8
Schultern	435,1	551,9	449,8
Bauchspeck	300,7	381,5	310,9
Kopf mit Backe	102,4	129,9	105,8
Pfoten	12,8	16,2	13,2
Nieren	326,3	413,9	337,3
Leber	406,3	515,4	420,0
Herz, Zunge und Lunge	121,6	154,2	125,7
Leber, Herz, Zunge und Lunge	259,2	328,7	267,9
Andere Schlachtabfälle	0	0	0
15.01 A II: Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwekken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln	128,0	162,3	132,3

Anlage II zur Verordnung Nr. ... des Rats

Innergemeinschaftliche Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse je 100 kg für Einfuhren nach Deutschland (B. R.) (in Deutscher Mark)

Erzeugnisse	aus Belgien	aus Frankreich	aus Italien	aus Luxemburg	aus den Niederlanden
	DM	DM	DM	DM	DM
ex 02.01 A III a: Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren					
Schinken	89,35	59,30	51,38	7,91	106,94
Koteletts	116,90	77,58	67,23	10,35	139,92
Schultern	75,95	50,40	43,68	6,73	90,90
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	67,76	44,97	38,97	6,00	81,10
ex 02.01 B II: Genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren					
Kopf mit Backe	30,53	20,26	17,56	2,70	36,54
Pfoten	6,70	4,45	3,85	0,59	8,02
Nieren	72,23	47,93	41,53	6,40	86,44
Leber	96,80	64,24	55,66	8,57	115,85
Herz, Zunge und Lunge	59,57	39,53	34,26	5,28	71,29
Leber, Herz, Zunge und Lunge	74,46	49,41	42,82	6,59	89,12
Andere Schlachtabfälle	0	0	0	0	0
ex 02.05: Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Speck)					
Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	49,89	33,11	28,69	4,42	59,71
Schweinespeck, getrocknet oder geräuchert	55,10	36,57	31,69	4,88	65,95
Schweinespeck (Flomen)	26,81	17,79	15,41	2,37	32,08
ex 02.06 B: Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Schweinen, gesalzen oder in Salzlake					
Hälften	74,46	49,41	42,82	6,59	89,12
Schinken	89,35	59,30	51,38	7,91	106,94
Koteletts	116,90	77,58	67,23	10,35	139,92
Schultern	75,95	50,40	43,68	6,73	90,90
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	67,76	44,97	38,97	6,00	81,10
Kopf mit Backe	30,53	20,26	17,56	2,70	36,54
Pfoten	6,70	4,45	3,85	0,59	8,02
Nieren	72,23	47,93	41,53	6,40	86,44
Leber	96,80	64,24	55,66	8,57	115,85
Herz, Zunge und Lunge	59,57	39,53	34,26	5,28	71,29
Leber, Herz, Zunge und Lunge	74,46	49,41	42,82	6,59	89,12
Andere Schlachtabfälle	0	0	0	0	0

Erzeugnisse	aus Belgien	aus Frankreich	aus Italien	aus Luxemburg	aus den Niederlanden
	DM	DM	DM	DM	DM
ex 02.06 B: Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Schweinen, getrocknet oder geräuchert					
Hälften	93,08	61,77	52,52	8,24	111,40
Schinken	119,14	79,06	68,51	10,55	142,59
Koteletts	155,62	103,28	89,48	13,78	186,26
Schultern	95,31	63,25	54,81	8,44	114,07
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	84,88	56,33	48,81	7,52	101,59
Kopf mit Backe	30,53	20,26	17,56	2,70	36,54
Pfoten	6,70	4,45	3,85	0,59	8,02
Nieren	72,23	47,93	41,53	6,40	86,44
Leber	96,80	64,24	55,66	8,57	115,85
Herz, Zunge und Lunge	59,57	39,53	34,26	5,28	71,29
Leber, Herz, Zunge und Lunge	74,46	49,41	42,82	6,59	89,12
Andere Schlachtabfälle	0	0	0	0	0
15.01 A II: Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln	34,25	22,73	19,70	3,03	40,99

Anlage III zur Verordnung Nr. ... des Rats

Innergemeinschaftliche Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse je 100 kg für Einfuhren nach Frankreich (in N/Francs)

Erzeugnisse	aus Belgien	aus Italien	aus den Niederlanden
	NF	NF	NF
ex 02.01 A III a: Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
Schinken	45,23	13,48	73,99
Koteletts	42,10	12,55	68,87
Schultern	23,04	6,87	37,69
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	23,61	7,01	38,63
ex 02.01 B II: Genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
Kopf mit Backe	7,68	2,29	12,56
Pfoten	1,71	0,51	2,79
Nieren	39,54	11,79	64,69
Leber	31,86	9,50	52,12
Herz, Zunge und Lunge	19,63	5,85	32,11
Leber, Herz, Zunge und Lunge	24,46	7,29	40,02
Andere	0	0	0
ex 02.05: Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Speck)			
Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	6,54	1,95	10,70
Schweinespeck, getrocknet oder geräuchert	7,40	2,20	12,10
Schweinefett (Flomen)	7,68	2,29	12,56
ex 02.06 B: Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Schweinen, gesalzen oder in Salzlake			
Hälften	28,44	8,48	46,54
Schinken	45,23	13,48	73,99
Koteletts	42,10	12,55	68,87
Schultern	23,04	6,87	37,69
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	23,61	7,04	38,63
Kopf mit Backe	7,68	2,29	12,56
Pfoten	1,71	0,51	2,79
Nieren	39,54	11,79	64,69
Leber	31,86	9,50	52,12
Herz, Zunge und Lunge	19,63	5,85	32,11
Leber, Herz, Zunge und Lunge	24,46	7,29	40,02
Andere Schlachtabfälle	0	0	0

Erzeugnisse	aus Belgien	aus Italien	aus den Niederlanden
	NF	NF	NF
ex 02.06 B: Fleisch oder genießbarer Schlachtabfall von Schweinen, getrocknet oder geräuchert			
Hälften	35,56	10,60	58,17
Schinken	60,30	17,98	98,66
Koteletts	56,04	16,71	91,68
Schultern	28,73	8,57	47,00
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	29,58	8,82	48,40
Kopf mit Backe	7,68	2,29	12,56
Pfoten	1,71	0,51	2,79
Nieren	39,54	11,79	64,69
Leber	31,86	9,50	52,12
Herz, Zunge und Lunge	19,63	5,85	32,11
Leber, Herz, Zunge und Lunge	24,46	7,29	40,02
Andere Schlachtabfälle	0	0	0
15.01 A II: Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln	9,96	2,97	16,29

Anlage IV zur Verordnung Nr. ... des Rats

Innergemeinschaftliche Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse je 100 kg für Einfuhren nach Italien (in Lire)

Erzeugnisse	aus Belgien Lire	aus Frankreich Lire	aus den Niederlanden Lire
ex 02.01 A III a: Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
Schinken	10 933,—	4 280,—	14 827,—
Koteletts	10 354,—	4 054,—	14 042,—
Schultern	9 004,—	3 525,—	12 210,—
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	3 666,—	1 435,—	4 971,—
ex 02.01 B II: Genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
Kopf mit Backe	1 865,—	730,—	2 529,—
Pfoten	707,—	277,—	959,—
Nieren	7 332,—	2 870,—	9 943,—
Leber	7 010,—	2 744,—	9 507,—
Herz, Zunge und Lunge	4 309,—	1 687,—	5 843,—
Leber, Herz, Zunge und Lunge	5 402,—	2 115,—	7 326,—
Andere Schlachtabfälle	0	0	0
ex 02.05: Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Speck)			
Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	2 058,—	806,—	2 791,—
Schweinespeck, getrocknet oder geräuchert	2 315,—	906,—	3 140,—
Schweinefett (Flomen)	1 736,—	680,—	2 355,—
ex 02.06 B: Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Schweinen, gesalzen oder in Salzlake			
Hälften	6 431,—	2 518,—	8 722,—
Schinken	10 933,—	4 280,—	14 827,—
Koteletts	10 354,—	4 054,—	14 042,—
Schultern	9 004,—	3 525,—	12 210,—
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	3 666,—	1 435,—	4 971,—
Kopf mit Backe	1 865,—	730,—	2 529,—
Pfoten	707,—	277,—	959,—
Nieren	7 332,—	2 870,—	9 943,—
Leber	7 010,—	2 744,—	9 507,—
Herz, Zunge und Lunge	4 309,—	1 687,—	5 843,—
Leber, Herz, Zunge und Lunge	5 402,—	2 115,—	7 326,—
Andere Schlachtabfälle	0	0	0

Erzeugnisse	aus Belgien Lire	aus Frankreich Lire	aus den Niederlanden Lire
ex 02.06 B: Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Schweinen, getrocknet oder geräuchert			
Hälften	8 039,—	3 147,—	10 902,—
Schinken	14 599,—	5 715,—	19 798,—
Koteletts	13 827,—	5 413,—	18 751,—
Schultern	11 255,—	4 406,—	15 263,—
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	4 566,—	1 788,—	6 192,—
Kopf mit Backe	1 865,—	730,—	2 529,—
Pfoten	707,—	277,—	959,—
Nieren	7 332,—	2 870,—	9 943,—
Leber	7 010,—	2 744,—	9 507,—
Herz, Zunge und Lunge	4 309,—	1 687,—	5 843,—
Leber, Herz, Zunge und Lunge	5 402,—	2 115,—	7 326,—
Andere Schlachtabfälle	0	0	0
15.01 A II: Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwekken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln	2 251,—	881,—	3 053,—

Anlage V zur Verordnung Nr. . . . des Rats

Innergemeinschaftliche Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse je 100 kg für Einfuhren nach Luxemburg (in Luxemburger Francs)

Erzeugnisse	aus Belgien	aus Deutschland	aus Frankreich	aus Italien	aus den Niederlanden
	FLux	FLux	FLux	FLux	FLux
ex 02.01 A III a: Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren					
Schinken	1 833,2	253,8	1 343,0	1 014,7	2 098,9
Koteletts	1 833,2	253,8	1 343,0	1 014,7	2 098,9
Schultern	1 529,8	211,8	1 120,7	846,8	1 751,5
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	1 074,7	148,8	787,3	594,8	1 230,4
ex 02.01 B II: Genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren					
Kopf mit Backe	303,4	42,0	222,3	168,0	347,4
Pfoten	265,5	36,8	194,5	147,0	304,0
Nieren	771,2	106,8	565,0	426,9	883,0
Leber	1 314,9	182,0	963,8	727,8	1 505,4
Herz, Zunge und Lunge	670,1	92,8	490,9	370,9	767,2
Leber, Herz, Zunge und Lunge	960,9	133,0	703,9	531,9	1 100,1
Andere	0	0	0	0	0
ex 02.05: Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Speck)					
Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	606,9	84,0	444,6	335,9	694,8
Schweinespeck, getrocknet oder geräuchert	670,1	92,8	490,9	370,9	767,2
Schweinefett (Flomen)	189,6	26,3	138,9	105,0	217,1
ex 02.06 B: Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Schweinen, gesalzen oder in Salzlake					
Hälften	1 264,3	175,0	926,2	699,8	1 447,5
Schinken	1 833,2	253,8	1 343,0	1 014,7	2 098,9
Koteletts	1 833,2	253,8	1 343,0	1 014,7	2 098,9
Schultern	1 529,8	211,8	1 120,7	846,8	1 751,5
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	1 074,7	148,8	787,3	594,8	1 230,4
Kopf mit Backe	303,4	42,0	222,3	168,0	347,4
Pfoten	265,5	36,8	194,5	147,0	304,0
Nieren	771,2	106,8	565,0	426,9	883,0
Leber	1 314,9	182,0	936,8	727,8	1 505,4
Herz, Zunge und Lunge	670,1	92,8	490,9	370,9	767,2
Leber, Herz, Zunge und Lunge	960,9	133,0	703,9	531,9	1 100,1
Andere Schlachtabfälle	0	0	0	0	0

Erzeugnisse	aus Belgien	aus Deutschland	aus Frankreich	aus Italien	aus den Niederlanden
	FLux	FLux	FLux	FLux	FLux
ex 02.06 B: Genießbarer Schlachtabfall von Schweinen, getrocknet oder geräuchert					
Hälften	1 580,4	218,8	1 157,8	874,8	1 809,4
Schinken	2 440,1	337,8	1 787,7	1 350,6	2 793,7
Koteletts	2 440,1	337,8	1 787,7	1 350,6	2 793,7
Schultern	1 909,1	264,3	1 398,6	1 056,7	2 185,8
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	1 340,2	185,6	981,8	741,8	1 534,4
Kopf mit Backe	303,4	42,0	222,3	168,0	347,4
Pfoten	265,5	36,8	194,5	147,0	304,0
Nieren	771,2	106,8	565,0	426,9	883,0
Leber	1 314,9	182,0	963,8	727,8	1 505,4
Herz, Zunge und Lunge	670,1	92,8	490,9	370,9	767,2
Leber, Herz, Zunge und Lunge	960,9	133,0	703,9	531,9	1 100,1
Andere Schlachtabfälle	0	0	0	0	0
15.01 A II: Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln	240,2	33,3	176,0	133,0	275,0

Anlage VI zur Verordnung Nr. . . . des Rats

Innergemeinschaftliche Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse je 100 kg für Einfuhren nach den Niederlanden (in Gulden)

Erzeugnisse	aus Italien Hfl.
ex 02.01 A III a: Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	
Schinken	8,21
Koteletts	8,48
Schultern	6,36
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	5,87
ex 02.01 B II: Genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	
Kopf mit Backe	1,31
Pfoten	0,22
Nieren	4,68
Leber	7,67
Herz, Zunge und Lunge	2,77
Leber, Herz, Zunge und Lunge	5,55
Andere Schlachtabfälle	0
ex 02.05: Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Speck)	
Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	1,96
Schweinespeck, getrocknet oder geräuchert	2,18
Schweinefett (Flomen)	1,52
ex 02.06 B: Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Schweinen, gesalzen oder in Salzlake	
Hälften	5,44
Schinken	8,21
Koteletts	8,48
Schultern	6,36
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	5,87
Kopf mit Backe	1,31
Pfoten	0,22
Nieren	4,68
Leber	7,67
Herz, Zunge und Lunge	2,77
Leber, Herz, Zunge und Lunge	5,55
Andere Schlachtabfälle	0

Erzeugnisse	aus Italien Hfl.
ex 02.06 B: Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Schweinen, getrocknet oder geräuchert	
Hälften	6,80
Schinken	10,93
Koteletts	11,31
Schultern	7,94
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	7,34
Kopf mit Backe	1,31
Pfoten	0,22
Nieren	4,68
Leber	7,67
Herz, Zunge und Lunge	2,77
Leber, Herz, Zunge und Lunge	5,55
Andere Schlachtabfälle	0
15.01 A II: Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwekken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln	1,96

Verordnung Nr. .... des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen sind für die einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine festzusetzen; diese sind durch die Verordnung Nr. 124 des Rats festgesetzt worden.

Bei der Berechnung der Teilbeträge nach Artikel 5 Absatz (1) Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 20 des Rats ist jedoch das Verhältnis zu berücksichtigen, das in den einzelnen Mitgliedstaaten zwischen dem nach Artikel 3 Absatz (4) der genannten Verordnung berechneten Preis für diese Erzeugnisse und dem nach dem gleichen Artikel berechneten Preis für geschlachtete Schweine besteht,

Der zur Berechnung des Teilbetrags c) der erwähnten Verordnung erforderliche Angebotspreis für die genannten Erzeugnisse soll in der Weise ermittelt werden, daß der Angebotspreis für geschlachtete Schweine mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der dem Preisverhältnis zwischen den genannten Erzeugnissen und dem geschlachteten Schwein entspricht.

Bei Schlachtabfällen von geschlachteten Schweinen ist gemäß Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 20 des Rats der Höchstzollsatz zu berücksichtigen, der sich aus der Annahme des Konsolidierungsangebots für dieses Erzeugnis im GATT ergibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 des Rats vorgesehenen Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen (Nummern des Gemeinsamen Zolltarifs 02.01 A III a, ex 02.01 B II, ex 02.05, 02.06 B, 15.01 A II) werden je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses in Höhe der Beträge festgesetzt, die sich für Einfuhren in die jeweiligen Mitgliedstaaten aus der als Anlage beigefügten Tabelle ergeben.

Artikel 2

Die nach Artikel 1 für Schlachtabfall von Hausschweinen (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.01 B II) festgesetzten Abschöpfungsbeträge dürfen jedoch keine höheren Auswirkungen als diejenigen Zollsätze haben, die sich bei Angleichung der nationalen Zölle — gemäß Artikel 23 des Vertrages — an die im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsätze ergeben würden.

Artikel 3

Wird die Währungsparität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geändert, so erfolgt nach den Bestimmungen des Artikels 20 der Verordnung Nr. 20 des Rats, die entsprechend anzuwenden sind, eine Anpassung der in vorliegender Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge, wobei die betreffende neue Währungsparität verwendet wird; alle sonstigen Elemente, die bei der Berechnung der in vorliegender Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge zugrunde gelegt worden sind, bleiben unverändert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 3. Dezember 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den 1962

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anlage zur Verordnung Nr.... des Rats

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse, außer geschlachteten Schweinen, je 100 kg in der Währung des Einfuhrlandes

für Einfuhren aus dritten Ländern	nach Belgien	nach B. R. Deutschland	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
Erzeugnisse	FB	DM	NF	Lit	Flux	Hfl
ex 02.01 A III a: Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren						
Schinken	939,4	140,70	126,14	21 802	2 588,9	36,66
Koteletts	1 051,0	181,98	118,38	20 750	2 592,0	37,87
Schultern	731,0	119,02	66,76	17 896	2 154,7	28,40
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	520,4	106,37	67,67	7 764	1 530,0	26,22
ex 02.01 B II: Genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren						
Kopf mit Backe	208,1	46,68	21,32	3 705	427,9	5,83
Pfoten	26,6	10,18	4,65	1 365	363,6	0,97
Nieren	669,2	111,91	107,40	14 499	1 103,4	20,88
Leber	854,7	152,28	91,02	14 328	1 877,6	34,23
Herz, Zunge und Lunge	261,3	91,29	53,83	8 525	943,6	12,38
Leber, Herz, Zunge und Lunge	552,8	116,04	69,50	10 989	1 371,4	24,76
Andere Schlachtabfälle	0	0	0	0	0	0
ex 02.05: Schweinespeck, sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Speck)						
Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	239,8	76,11	19,13	4 164	848,2	8,74
Schweinespeck, getrocknet oder geräuchert	266,4	84,08	21,58	4 680	936,7	9,71
Schweinefett (Flomen)	204,6	41,33	21,57	3 494	275,7	6,80
ex 02.06 B: Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Schweinen, gesalzen oder in Salzlake						
Hälften	666,0	115,94	79,65	12 913	1 782,8	24,28
Schinken	939,4	140,70	126,14	21 802	2 588,9	36,66
Koteletts	1 051,0	181,98	118,38	20 750	2 592,0	37,87
Schultern	731,0	119,02	66,76	17 896	2 154,7	28,40
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	520,4	106,37	67,67	7 764	1 530,0	26,22
Kopf mit Backe	208,1	46,68	21,32	3 705	427,9	5,83
Pfoten	26,6	10,18	4,65	1 365	363,6	0,97
Nieren	669,2	111,91	107,40	14 499	1 103,4	20,88
Leber	854,7	151,28	91,02	14 328	1 877,6	34,23
Herz, Zunge und Lunge	261,3	91,29	53,83	8 525	943,6	12,38
Leber, Herz, Zunge und Lunge	552,8	116,04	69,50	10 989	1 371,4	24,76
Andere Schlachtabfälle	0	0	0	0	0	0

für Einfuhren aus dritten Ländern	nach Belgien	nach B. R. Deutschland	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
Erzeugnisse	FB	DM	NF	Lit	FLux	Hfl.
ex 02.06 B: Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Schweinen, getrocknet oder geräuchert						
Hälften	782,5	144,93	99,56	16 141	2 228,6	30,35
Schinken	1 254,3	187,58	168,16	29 107	3 445,9	48,80
Koteletts	1 403,4	242,27	157,59	27 708	3 450,4	50,50
Schultern	912,1	149,32	83,25	22 368	2 688,9	35,44
Bauchspeck (durchwachsener Speck)	652,0	133,24	84,77	9 674	1 908,2	32,77
Kopf mit Backe	208,1	46,68	21,32	3 705	427,9	5,83
Pfoten	26,6	10,18	4,65	1 365	363,6	0,97
Nieren	669,2	111,91	107,40	14 499	1 103,4	20,88
Leber	854,7	151,28	91,02	14 328	1 877,6	34,23
Herz, Zunge und Lunge	261,3	91,29	53,83	8 525	943,6	12,38
Leber, Herz, Zunge und Lunge	552,8	116,04	69,50	10 989	1 371,4	24,76
Andere Schlachtabfälle	0	0	0	0	0	0
15.01 A II: Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln	263,9	52,83	27,94	4 528	349,5	8,74

Entwurf
Verordnung Nr. .... des Rates
bezüglich der Kriterien, die bei der Festsetzung der Richtpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse anzuwenden sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommisison,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftliche Preispolitik stellt wegen der engen wirtschaftlichen Zusammenhänge und vielfältigen Wechselwirkungen, die zwischen den Preisen aller landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestehen, ein Ganzes dar, und die Preise für einzelne Erzeugnisse müssen im Rahmen einer fest umrissenen preispolitischen Konzeption festgesetzt werden.

In der Preispolitik der Gemeinschaft muß zwar bei der jährlichen Festsetzung der Preise eine zu große Starrheit vermieden werden; es ist jedoch erforderlich, daß die Preise und Preisverhältnisse so festgesetzt werden, daß sie auf einige Jahre geltende Preisziele ausgerichtet sind.

Die Markt- und Preispolitik muß darauf abzielen, daß diejenigen Menschen — Landwirte und landwirtschaftliche Arbeiter —, die in rationell geführten und wirtschaftlich lebensfähigen landwirtschaftlichen Betrieben arbeiten, im Durchschnitt mehrerer Jahre ein angemessenes Einkommen erzielen.

Um für alle in der Landwirtschaft tätigen Menschen die in Artikel 39 des Vertrages festgesetzten Ziele erreichen zu können, müssen außer den markt- und preispolitischen Maßnahmen weitere Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Politik zur Verbesserung der Agrarstruktur, der Regionalpolitik sowie der Sozialpolitik, getroffen werden.

Das Niveau der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse übt sowohl auf die Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Menschen als auch auf die Ausrichtung der Erzeugung auf die Nachfrage sowie auf die Entwicklung der Gesamtwirtschaft einschließlich des Außenhandels einen beträchtlichen Einfluß aus. Infolgedessen müssen unter den Kriterien, die bei der amtlichen Festsetzung der Agrarpreise zu beachten sind, drei diesen Auswirkungen entsprechende Gruppen unterschieden werden.

Wenn es auch nicht möglich ist, die relative Bedeutung, welche den einzelnen Kriterien beizumessen ist, in einer starren Formel festzulegen, so müssen diese doch, wenn sie angewandt werden, alle zusammen berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Wenn Verordnungen des Rates zur schrittweisen Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorsehen, daß Grundrichtpreise, Orientierungspreise oder solche andere Preise, die das Niveau festlegen, das für die Preise bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten oder in der Gemeinschaft erreicht werden soll — im folgenden „Richtpreise" genannt — festgesetzt oder angeglichen werden sollen, lassen sich die zuständigen Institutionen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Mitgliedstaaten, welche die Entscheidungen zur Festsetzung dieser Richtpreise treffen, dabei von den in Artikel 2 bis 7 dieser Verordnung genannten Kriterien leiten.

2. Die Anwendung der Kriterien muß so erfolgen, daß dabei gleichzeitig die folgenden drei Gruppen von Kriterien berücksichtigt werden:
   - die in Artikel 2 und 3 genannten Kriterien bezüglich des Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Menschen,
   - die in Artikel 4, 5 und 6 genannten Kriterien bezüglich der Ausrichtung der Produktion auf die Nachfrage;
   - die in Artikel 7 genannten Kriterien bezüglich der Entwicklung der Gesamtwirtschaft.

Kriterien, die das Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Menschen betreffen

Artikel 2

1. Die Festsetzung der Richtpreise muß im Rahmen einer allgemeinen Agrarpreispolitik erfolgen, die auf den in den Artikeln 39 und 40 Absatz 3 des Vertrages aufgeführten Grundsätzen beruht und die dahin führt, daß die in rationell geführten und wirtschaftlich lebensfähigen landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Menschen — Landwirte und Landarbeiter — in die Lage versetzt

werden, im mehrjährigen Durchschnitt ein angemessenes Einkommen zu erzielen.

2. Unter einem angemessenen Einkommen ist ein Einkommen je Vollarbeitskraft der in der Landwirtschaft Tätigen zu verstehen, das dem Einkommen je Vollarbeitskraft entspricht, das von vergleichbaren Berufsgruppen erzielt wird.

Artikel 3

1. Um das in Absatz 1 des Artikels 2 aufgeführte Kriterium der Agrarpreispolitik zum Tragen zu bringen, sollen bei der Festsetzung der Richtpreise insbesondere folgende Einzelheiten berücksichtigt werden:

   a) die Entwicklung der Erzeugerpreise derjenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für welche keine Richtpreise festgesetzt werden, unter Berücksichtigung des Anteils, den die Einnahmen aus diesen Erzeugnissen an den gesamten Verkaufserlösen der Landwirtschaft in der Gemeinschaft darstellen;

   b) die Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 2;

   c) die Entwicklung der von den Erzeugern für wichtige Produktionsmittel gezahlten Preise im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 3 und 4.

2. Bei der Ermittlung der Entwicklung des allgemeinen Preisniveau nach Absatz 1 b) ist der allgemeine Lebenshaltungsindex (ausschließlich Mieten) zugrunde zu legen.

3. Als wichtige Produktionsmittel der Landwirtschaft im Sinne des Absatzes 1 c) gelten Handelsdünger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Kraftfuttermittel, Maschinen und Geräte, Dienstleistungen, Energie (Treibstoffe, Kohle, Strom) sowie die Landarbeiterlöhne.

4. Die Veränderung der Preise der in Absatz 3 genannten wichtigen Produktionsmittel gegenüber dem Vorjahr ist etwa entsprechend der Bedeutung zu berücksichtigen, die den verschiedenen Produktionsmitteln bei der Erzeugung desjenigen Agrarerzeugnisses beizumessen ist, für das der Richtpreis festgesetzt werden soll.

Kriterien bezüglich der Ausrichtung der Produktion auf die Nachfrage

Artikel 4

1. Um die Ziele hinsichtlich der Ausrichtung der Produktion zu verwirklichen, muß bei der Festsetzung der Richtpreise der Tatsache Rechnung getragen werden, daß sowohl die absolute Höhe der Richtpreise als auch das Verhältnis zwischen den Richtpreisen für die verschiedenen Erzeugnisse dazu beitragen, für die verschiedenen Erzeugnisse und Gruppen von Erzeugnissen ein Gleichgewicht zwischen der Erzeugung und den Einfuhren einerseits und der Nachfrage (Inlandsverbrauch und Ausfuhren) andererseits herzustellen oder aufrechtzuerhalten.

2. An Hand von vorausschauenden und richtungweisenden Versorgungsbilanzen ermittelt die Kommission die Entwicklung der Erzeugung, des Inlandverbrauchs und des Außenhandels derjenigen Erzeugnisse, für die Richtpreise festzusetzen sind; sie berichtet dem Rat darüber im Rahmen des in Artikel 8 erwähnten Berichtes; gleichzeitig gibt sie an Hand dieser Angaben die Zielsetzungen an, welche vom Rat bezüglich der Ausrichtung der Produktion festzulegen sind.

Artikel 5

Bei der Festsetzung der Richtpreise muß dem Rechnung getragen werden, daß die absolute Höhe der Richtpreise einerseits sowie das Verhältnis zwischen den Richtpreisen für die verschiedenen Erzeugnisse andererseits dazu beitragen soll, eine Arbeitsteilung zu fördern, die den Wirtschaftsstrukturen und den natürlichen Bedingungen innerhalb der Gemeinschaft entspricht.

Artikel 6

Bei der Festsetzung der Richtpreise ist der Lage und den Entwicklungstendenzen im internationalen Handel mit den betreffenden Erzeugnissen oder den konkurrierenden Produkten Rechnung zu tragen.

Da sich die Preisbildung auf dem Weltmarkt nicht immer unter normalen Bedingungen vollzieht, sollten die Weltmarktpreise mit den Preisen verglichen werden, zu denen die leistungsfähigsten Erzeuger in der Welt das betreffende Erzeugnis in ausreichender Menge anbieten könnten.

Kriterien bezüglich der Entwicklung der Gesamtwirtschaft

Artikel 7

1. Bei der Festsetzung der Richtpreise muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Agrarpreispolitik zur schrittweisen Erfüllung der in Artikel 2 des Vertrages genannten Aufgaben beitragen muß.

2. Insbesondere ist dem Rechnung zu tragen,

   a) daß das Niveau der Richtpreise weitgehend für den Wohlstand der Landwirtschaft ausschlaggebend ist, der seinerseits zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft beiträgt;

   b) daß das Niveau, auf dem die Richtpreise festgesetzt werden, den Verbrauch und die Absatzmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft und in dritten Ländern fördern kann;

c) daß die Kosten, die sich für die Haushalte der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten aus der Anwendung der festgesetzten Richtpreise ergeben, eine harmonische Entwicklung der Gesamtwirtschaft nicht gefährden dürfen;

d) daß das Niveau des Richtpreises den Beitrag der Gemeinschaft zu einer harmonischen Entwicklung des Welthandels nicht behindern darf.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8

1. Aufgrund eines Berichtes über die Lage in der Landwirtschaft und auf den Agrarmärkten der Gemeinschaft, der Vorschläge zur Festsetzung von Richtpreisen und des in der Verordnung des Rates Nr. 25, Artikel 3, Absatz 3 genannten, ihm von der Kommission unterbreiteten Berichtes prüft der Rat in jedem Jahre, ob und inwieweit dem in Artikel 1, Absatz 2 erwähnten Grundsatz und den in Artikel 2 bis 7 aufgeführten Kriterien Rechnung getragen wurde. Der Rat legt bei seinen Entscheidungen über die Festsetzung neuer Richtpreise die Ergebnisse dieser Prüfung zugrunde.

2. Der Bericht über die Lage in der Landwirtschaft und auf den Agrarmärkten der Gemeinschaft muß alle verfügbaren Zahlenangaben enthalten, die erforderlich sind, um während des betreffenden Jahres die in Artikel 2 bis 7 aufgeführten Kriterien beurteilen zu können, insbesondere:

a) Zahlenangaben über die Entwicklung des in Artikel 2, Absatz 2 definierten Einkommens per Vollarbeitskraft;

b) Zahlenangaben über die Entwicklung der in Artikel 3, Absatz 1 a), b) und c) genannten Preise und Preisindices;

c) vorausschauende und richtungweisende Versorgungsbilanzen für Erzeugnisse, für die Richtpreise festgesetzt werden; diese Versorgungsbilanzen sollen auch Schätzungen über die Ausfuhr an dritte Länder und die Interventionen auf den Märkten der Gemeinschaft enthalten;

d) Unterlagen über die regionale Entwicklung der Erzeugung, der Verarbeitung und des Verbrauchs der Erzeugnisse, für die Richtpreise festgesetzt werden, sowie eine Analyse der Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels;

e) Analyse der Lage auf den Märkten der Gemeinschaft und auf den Weltmärkten für die Erzeugnisse, für die Richtpreise festgesetzt werden, sowie für konkurrierende Erzeugnisse;

f) eine Analyse der Auswirkungen der vorgeschlagenen Richtpreise auf die Entwicklung der Gesamtwirtschaft, einschließlich des Außenhandels entsprechend Artikel 7, Absatz 2 a) bis d).

3. Die Kommission legt durch Entscheidung fest, welche Unterlagen, die zur Ausarbeitung dieses Berichtes erforderlich sind, von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden müssen und zu welchem Zeitpunkt sie vorzulegen sind.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Verordnung des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Bruteier von Hausgeflügel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Vermeidung von Störungen durch Angebote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen ist ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für Bruteier von Hausgeflügel festzusetzen; dabei sind die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient zu berücksichtigen.

Dieser Einschleusungspreis wird festgesetzt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird.

Da für die Festsetzung des Veredelungskoeffizienten für Bruteier, der der Berechnung der Abschöpfungsbeträge zugrunde gelegt wird, von Gegebenheiten ausgegangen worden ist, wie sie nur in modern und rationell arbeitenden Betrieben aufzufinden sind, und weil angenommen werden kann, daß die Verhältnisse in den Spezialbetrieben dritter Länder sehr ähnlich sind, empfiehlt es sich, für die Festsetzung des Einschleusungspreises von dem gleichen Veredelungskoeffizienten auszugehen, der für die Zuchtbetriebe in den Mitgliedstaaten gefunden wurde.

Zu den Futtergetreidekosten sind einerseits die sonstigen Futterkosten, wie Kosten für Futterkuchen und Fischmehl sowie Vitamine und dgl., andererseits der Anschaffungspreis des Kükens, die Kosten des Stalles, der Arbeitslohn, die Kosten für Unterhaltung und Tierarzt, Amortisation und Zinsen, die Vermarktungs- und Frachtkosten sowie die Handelsspanne hinzuzurechnen; der Erlös aus dem Verkauf der Henne ist jedoch abzuziehen.

Es erscheint angebracht, für Bruteier aller Hausgeflügelarten sowie für Bruteier der Mast- und Legerassen einen einheitlichen Einschleusungspreis festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Bruteier von Hausgeflügel wird der in Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 21 des Rats vorgesehene Einschleusungspreis auf 1,0979 Rechnungseinheiten je Kilogramm Bruteier festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Verordnung des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Vermeidung von Störungen durch Angebote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen ist ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm festzusetzen.

Die Anwendung des Artikels 6 Absatz (1) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 22 des Rates würde dazu führen, daß für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm ein nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Einschleusungspreis für Bruteier stehender Einschleusungspreis festgesetzt würde, wodurch sich Störungen auf den Märkten dieser Erzeugnisse ergeben könnten. Diese besonderen Verhältnisse rechtfertigen bei der Festsetzung dieses Einschleusungspreises den Rückgriff auf Maßnahmen, die von den Vorschriften der Verordnung Nr. 22 des Rats abweichen.

Es erscheint angebracht, von dem Einschleusungspreis für Bruteier von Hausgeflügel auszugehen; es kann angenommen werden, daß die ausschließlich durch die von Bruteiern bedingten Kosten für die Erzeugung von einem Stück lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm gedeckt werden, wenn der genannte Einschleusungspreis mit einem Umrechnungskoeffizienten von 1,8 multipliziert wird.

Darüber hinaus sollen bei der Berechnung des Einschleusungspreises insbesondere berücksichtigt werden: der Anschaffungspreis sowie die Kosten des Stalles und der Brutmaschine, der Arbeitslohn, Kosten für Tierarzt und Medikamente, Amortisation und Zinsen, die Vermarktungs- und Frachtkosten, gegebenenfalls die Kosten für das Selektieren, sowie die Handelsspanne.

Da in der Verordnung Nr. des Rats ein einheitlicher Einschleusungspreis für alle Arten von Bruteiern festgesetzt worden ist, soll auch ein einheitlicher Einschleusungspreis für alle Arten von lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm festgesetzt werden.

Da der Einschleusungspreis für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm in einem bestimmten Verhältnis zu dem Einschleusungspreis für Bruteier stehen soll, der alle drei Monate der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt angepaßt wird, ist es erforderlich, den Einschleusungspreis für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm entsprechend Artikel 6 Absatz (2) und (4) der Verordnung Nr. 22 des Rats den Veränderungen des Einschleusungspreises für Bruteier anzupassen.

Artikel 1

Für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm wird der Einschleusungspreis auf 0,1448 Rechnungseinheiten je Tier festgesetzt.

Artikel 2

Die Anpassungen des Einschleusungspreises werden nach Artikel 6 Absatz (2) und (4) der Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch vorgenommen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Verordnung des Rats über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge und über die Kennzeichnung von Bruteiern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) Satz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für Bruteier von Hausgeflügel enthält einen Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten entspricht.

Zur Berechnung dieses Teilbetrags ist die für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderliche Futtergetreidemenge festzulegen.

Diese Futtergetreidemenge kann schon jetzt auf einen für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Betrag festgesetzt werden, weil die Verhältnisse in den Betrieben, die Bruteier erzeugen, in allen Mitgliedstaaten in etwa die gleichen sind.

Bei der Festsetzung der Futtergetreidemenge sind verschiedene Faktoren, wie Durchschnittslegeleistung, Junghennenanteil, Aufzucht-, Erhaltungs- und Erzeugungsfutter sowie der Getreideanteil am Futter zu berücksichtigen.

Es erscheint angebracht, für Bruteier aller Hausgeflügelarten sowie für Bruteier der Mast- und Legerassen einen einheitlichen Veredelungskoeffizienten festzusetzen.

Damit Bruteier nicht als Konsumeier ausgegeben werden können und um das Zucht- und Brütereiwesen zu fördern, ist es notwendig, die Bruteier mit einem Aufdruck zu versehen, der die Unterscheidung von Brut- und Konsumeiern ermöglicht; damit Brütereien mit Erfolg überwacht werden können, ist es erforderlich, für sie eine Buchführungspflicht einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz (3) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 21 des Rats vorgesehene Futtergetreidemenge wird ab 1. Januar 1963 für Bruteier von Hausgeflügel (Bruteier) für alle Mitgliedstaaten auf

3,63 Kilogramm

festgesetzt.

Artikel 2

(1) Bruteier müssen mit der deutlich lesbaren Bezeichnung

Brutei oder
oef à couver oder
uova da cova oder
broedei

gekennzeichnet sein.

(2) Bruteier müssen außer der Kennzeichnung nach Absatz (1) mit dem deutlich lesbaren Aufdruck einer Kennummer versehen sein. Die Kennummer besteht aus der Bezeichnung des Ursprungslandes und einer Nummer, die nur dem Betrieb eigen ist, in dem die Bruteier erzeugt worden sind. Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission Kennummer, Name, Anschrift und Sitz der auf seinem Gebiet sich befindenden Erzeugerbetriebe sowie Namen und Anschrift ihrer Inhaber mit.

(3) Ohne die Kennzeichnung nach Absatz (1) und (2) dürfen Bruteier nicht eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden. Die Mitgliedstaaten können Einfuhren von Bruteiern aus dritten Ländern zurückweisen, wenn das Ursprungsland nicht die in Absatz (2) Satz 3 genannten Angaben gemacht hat.

(4) Die Kennzeichnung muß in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe und mit unverwischbarer roter Farbe vorgenommen sein.

Artikel 3

(1) Bruteier dürfen nur eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden, wenn aus ihren Begleitpapieren das Ursprungsland, Name, Anschrift und Sitz des Erzeugerbetriebes, Name und Anschrift seines Inhabers sowie die Zahl der eingeführten oder in den Verkehr gebrachten Bruteier ersichtlich ist.

(2) Brütereien haben über die jeweils eingelegten Bruteier Aufzeichnungen zu machen, aus denen das Ursprungsland, Name, Anschrift und Sitz des Erzeugerbetriebes, Name und Anschrift seines Inhabers, die Zahl der eingelegten Bruteier sowie der Zeitpunkt des Einlegens ersichtlich sind.

Artikel 4

Artikel 1 tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 1963 in Kraft.

Die Verordnung Nr. 42 des Rats über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge tritt am 31. Dezember 1962 außer Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Verordnung des Rats über die Neu-Festsetzung der für die Erzeugung von lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm erforderlichen Futtergetreidemenge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die durch die Verordnung Nr. 46 des Rats über das Verfahren zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm getroffene Regelung hat sich bewährt; es empfiehlt sich daher, sie auch für die Zukunft beizubehalten.

Durch Artikel 1 der Verordnung Nr. des Rats über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge und über die Kennzeichnung von Bruteiern ist jedoch ein besonderer Veredelungskoeffizient für Bruteier festgesetzt worden.

Aus den in der Verordnung Nr. 46 des Rats genannten Gründen ist es erforderlich, diesen Veredelungskoeffizienten bei der Berechnung des Veredelungskoeffizienten für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm zu berücksichtigen; dementsprechend ist der durch Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 46 des Rats festgesetzte Veredelungkoeffizient zu ändern —

Artikel 1

Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 46 des Rats über das Verfahren zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm wird in der Weise abgeändert, daß die in Artikel 3 Absatz (4) vorgesehene Futtergetreidemenge ab 1. Januar 1963 für alle Mitgliedstaaten auf

375 Gramm

festgesetzt wird.

Artikel 2

Artikel 2 Unterabsatz 1 zweiter Halbsatz der Verordnung Nr. 46 des Rats über das Verfahren zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident